

Der Landtag von NÖ hat am ..... beschlossen:

**Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen  
Verwaltungssenat im Land Niederösterreich**

**Artikel I**

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, LGBl. 0015, wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Satz des § 5 Abs. 2 entfallen die Worte „der Vollversammlung“.

§ 5 Abs. 4 entfällt. § 5 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

2. Im § 5 Abs. 4 (neu) entfallen die letzten beiden Sätze. Das Wort „Vollversammlung“ wird durch den Ausdruck „Disziplinarkammer (§ 29 Abs. 1)“ ersetzt.

3. Im § 6 Abs. 2 Z. 7 entfällt das Wort „sowie“; die Ziffern 8 und 9 lauten:

„8. Bestellung der Disziplinarkammer und Tätigkeit als Disziplinarbehörde

2. Instanz (§ 29 Abs. 3)

9. Bestellung der Beurteilungskammer und Tätigkeit als Beurteilungsbehörde

2. Instanz (§ 32 Abs. 3)“

4. Im § 9 erhalten die Absätze 3 bis 6 die Bezeichnung Abs. 4 bis 7. § 9 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Wenn die Vollversammlung

1. bis zum Beginn eines Kalenderjahres keine Geschäftsverteilung für dieses Kalenderjahr oder

2. eine notwendige Änderung der Geschäftsverteilung gemäß Abs. 6 nicht innerhalb von 6 Wochen

beschlossen hat, muß der Vorsitzende eine vorläufige Geschäftsverteilung erlassen. Diese vorläufige Geschäftsverteilung gilt so lange, bis sie durch eine von der Vollversammlung beschlossene Geschäftsverteilung ersetzt wird. Der Vorsitzende muß spätestens innerhalb von vier Wochen nach

Erlassung der vorläufigen Geschäftsverteilung eine Sitzung der Vollversammlung zur Erlassung der Geschäftsverteilung einberufen.“

5. Im § 10 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 9 Abs. 2)“ durch folgenden Klammerausdruck ersetzt: „(§ 9 Abs. 2 und 3)“
6. Im § 14 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Geschäftsordnung ist auch zu regeln, welches Mitglied im Verfahren vor einer Kammer den Umfang und die Höhe der Gebühren für Zeugen und Beteiligte sowie nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher festzusetzen hat.“
7. Im § 16 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:  
„(2) Der Vorsitzende muß geeignete Beamte mit den Aufgaben des Kostenbeamten im Sinne des § 51a AVG betrauen.“
8. Im § 17 Abs. 3 wird nach dem Zitat „27“ das Zitat „30 Abs. 2“ und nach dem Zitat „114b Abs. 1“ das Zitat „114d Abs. 1“ eingefügt.
9. Nach dem § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

**„§ 17a  
Arbeitszeit**

- (1) Die Wochenarbeitszeit ist im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen.
- (2) Die Mitglieder dürfen ihre Aufgaben auch außerhalb ihrer Dienststelle besorgen; sie müssen dabei allerdings die für die Wahrung der Amtsschwierigkeit erforderlichen Vorkehrungen treffen.
- (3) Der Vorsitzende muß mit Dienstanweisung
  1. die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderliche Anwesenheitspflicht an der Dienststelle und

2. die Voraussetzungen für die Besorgung der Aufgaben außerhalb der Dienststelle regeln.

- (4) Die Mitglieder müssen dem Vorsitzenden vierteljährlich über Anzahl und Art der entschiedenen Fälle berichten und nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres alle zu diesem Zeitpunkt anhängigen Fälle ausweisen (Rückstands- ausweis). In Einzelfällen müssen sie über begründetes Verlangen des Vorsitzenden gesondert berichten.“

9. § 29 lautet:

„§ 29  
Disziplinarbehörden

- (1) Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Disziplinarkammer. Sie besteht aus drei Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmitgliedern und ist von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Bei den Ersatzmitgliedern ist die Reihenfolge, in der diese zur Vertretung berufen sind, zu bestimmen.
- (2) Die Mitglieder der Disziplinarkammern bleiben bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Die Disziplinarkammer entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Disziplinar- strafe der Entlassung darf nur mit Einstimmigkeit verhängt werden.
- (4) Ein Mitglied der Disziplinarkammer darf von der Vollversammlung nur aus wichtigen dienstlichen Gründen abberufen werden. Ein derartiger Beschluß der Vollversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abge- gebenen Stimmen.
- (5) Gegen Bescheide der Disziplinarkammer ist die Berufung an die Vollver- sammlung zulässig. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf von der Vollversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen verhängt werden.“

10. Im § 31 Abs. 2 werden nach dem Wort „Wenn“ folgende Worte eingefügt: „keine Dienstpflichtverletzung vorliegt oder wenn“.

11. Im § 31 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so muß der Vorsitzende gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 vorgehen.

(7) Sofern der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung, der auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung erweckt, der Vollversammlung, einer Kammer oder einem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in einer ihrer behördlichen Funktionen bekannt wird, müssen sie eine entsprechende Information an den Vorsitzenden geben. Dieser muß im Sinne des Abs. 6 vorgehen und die anzeigende Behörde über die von ihm getroffene Entscheidung informieren.“

12. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Beurteilungsbehörde erster Instanz ist die Beurteilungskammer. Sie besteht aus drei Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmitgliedern und ist von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Bei den Ersatzmitgliedern ist die Reihenfolge, in der diese zur Vertretung berufen sind, zu bestimmen.“

13. Im § 32 erhalten die Absätze 2 bis 4 die Bezeichnung 4 bis 6. § 32 Abs. 2 und 3 (neu) lauten:

„(2) Die Mitglieder der Beurteilungskammer bleiben bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Ein Mitglied der Beurteilungskammer kann nur aus wichtigen dienstlichen Gründen abberufen werden. Ein derartiger Beschluß der Vollversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

**Artikel II**

**(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft.**

**(2) Am 1. April 1996 anhängige Disziplinarverfahren sind nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.**